

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 0422/91 - 3.2.3
Anmeldenummer: 84 114 585.7
Veröffentlichungs-Nr.: 0 144 938
Klassifikation: E05D 15/52, E05C 17/38
Bezeichnung der Erfindung: Drehkippenfenster oder -tür

E N T S C H E I D U N G
vom 29. September 1993

Anmelder: AUG. WINKHAUS GmbH & Co.KG
Patentinhaber:
Einsprechende : SIEGENIA-FRANK AG
ROTO FRANK AG

Stichwort: -
EPÜ: Art. 56
Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (ja, nach Einschränkung)"

Leitsatz
Orientierungssatz



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0422/91 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 29. September 1993

Beschwerdeführerin: SIEGENIA-FRANK AG
(Einsprechende) Postfach 10 05 51
D - 57005 Siegen

Vertreter:

Weitere Verfahrens- ROTO FRANK AG
beteiligte: Postfach 10 01 58
(Einsprechende) D - 70745 Leinfelden-Echterdingen (DE)

Beschwerdegegner: AUG. WINKHAUS GmbH & Co.KG
(Patentinhaber) August-Winkhaus-Straße 31
D - 48291 Telgte (DE)

Vertreter: Prechtel, Jörg, Dipl.-Phys. Dr.
Patentanwälte
H. Weickmann, Dr. K. Fincke
F.A. Weickmann, B. Huber
Dr. H. Liska, Dr. J. Prechtel, Dr. B. Böhm
Postfach 86 08 20
D - 81635 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
15. April 1991 über die Aufrechterhaltung des
europäischen Patents Nr. 0 144 938 in
geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: J. Du Pouget de Nadaillac
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des EPA vom 15. April 1991 über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 144 938 (Patentanmeldungsnr. 84 114 585.7) in geändertem Umfang.

Zur Stützung der Einsprüche der Beschwerdeführerin (Einsprechenden I) und der weiteren Verfahrensbeteiligten (Einsprechenden II) wurde unter anderem auf die folgenden Dokumente verwiesen, die ebenfalls im Beschwerdeverfahren eine Rolle spielen:

D5: DE-B-1 257 036

D7: EP-A-0 051 309

- II. Die Beschwerdeführerin hat am 7. Juni 1991 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und am 16. August 1991 deren schriftliche Begründung eingereicht.
- III. In der Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 (2) VOBK vom 19. März 1993 gab die Kammer ihrer vorläufigen Auffassung Ausdruck, daß der Gegenstand des vorliegenden Patentanspruchs 1 im Hinblick auf Dokument D7 kaum auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen dürfte. Daraufhin legte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) drei Sätze geänderter Ansprüche mit entsprechend angepaßter Beschreibung als Haupt- und Hilfsanträge vor.

Der Anspruch 1 des Hauptantrags hat folgenden Wortlaut:

"Drehkippenfenster oder -tür, umfassend einen Blendrahmen (10) und einen um eine Kippachse (14) kippbaren und eine Drehachse (16) drehbaren Flügelrahmen (12), wobei an wenigstens einem Teil der Flügelrahmenschenkel, vorzug-

weise im Falzbereich, Treibstangenmittel (74;274) angeordnet sind, um Fensterfunktionen zu vermitteln, nämlich Kippbereitschaft, Spaltöffnungsfixierung, Drehbereitschaft, Schließverriegelung, wobei ferner diese Treibstangenmittel durch Handbetätigungsmittel (44) in Längsrichtung des jeweiligen Flügelschenkels bewegbar und durch diese nacheinander in verschiedenen Fensterfunktionen entsprechende Funktionsstellungen einstellbar sind und wobei in einer zwischen den Funktionsstellungen Drehbereitschaft und Kippbereitschaft liegenden Funktionsstellung Spaltöffnungsfixierung ein mit den Treibstangenmitteln bewegliches Stellglied (46;246) und ein am Blendrahmen angebrachtes Gegenstellglied (50) ineinander eingreifend eine Spaltöffnungsstellung des Flügelrahmens fixieren, wobei wenigstens in der Funktionsstellung Spaltöffnungsfixierung der Treibstangenmittel (74;274) das Stellglied (46;246) aus einer Eingriffsstellung (Fig. 2 und 3) für gegenseitigen Eingriff mit dem Gegenstellglied (50) in Längsrichtung des das Stellglied (46;246) tragenden Flügelschenkels zu einer Außereingriffsstellung (Fig.8) auf einer Seite des Gegenstellglieds (50) ohne gegenseitigen Eingriff beweglich ausgebildet und in die Eingriffsstellung federvorgespannt ist und wobei eine von den Treibstangenmitteln (74;274) gesteuerte Rückhalteeinrichtung vorgesehen ist, welche das bewegliche Stellglied (46;246) in der Kippbereitschaftsstellung (Fig.7) in der Außereingriffsstellung hält und bei einer Bewegung der Treibstangenmittel (74;274) aus der Kippbereitschaftsstellung in die Spaltöffnungsfixierungsstellung (Fig.6) freigibt, dadurch gekennzeichnet, daß die Rückhalteeinrichtung das bewegliche Stellglied (46;246) bei einer Weiterbewegung der Treibstangenmittel (74;274) aus der Spaltöffnungsfixierungsstellung in die Drehbereitschaftsstellung (Fig.5) zurück in die Außereingriffsstellung bewegt."

Am 29. September 1993 fand eine mündliche Verhandlung statt.

- IV. Gegen die Gewährbarkeit der Ansprüche gemäß den Anträgen der Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin folgende Einwände erhoben:

Bei den Merkmalen dieser Ansprüche handele es sich lediglich um Funktionsmerkmale, so daß es für den Fachmann überhaupt nicht klar sei, wie das erfindungsgemäße Fenster aufgebaut werden sollte. Nur im Anspruch 13 finde er die dazu notwendigen strukturellen Merkmale.

Das neu eingeführte kennzeichnende Merkmal, das eine bestimmte Bewegungsrückkehr des Stellglieds fordere, ergebe sich andererseits aus der Entgegenhaltung D7, von der die Merkmale des Oberbegriffs der Ansprüche 1 bereits ausgingen. In Figur 59 dieser Druckschrift sei eine Ausführungsform beschrieben, in der eine Rückhalteeinrichtung in der Form von Kulissenbahnen ein bewegliches, in der Spaltöffnungsstellung ein Gegenstellglied hintergreifendes Stellglied bei einer Weiterbewegung der Treibstangenmittel aus der Spaltöffnungsstellung in die Drehbereitschaft zurück in eine Außereingriffsstellung bewege, in welcher das Stellglied vom Gegenstellglied entfernt sei. In diesem Fachbereich sei es wohlbekannt, ein mit den Treibstangenmitteln bewegliches Stellglied mit einem am Blendrahmen angebrachten, verzahnten Gegenstellglied in Eingriff zu bringen; siehe Dokument D5. Deshalb gelange der Fachmann durch die Kombination der Ausführungsformen nach Figuren 83 und 59 des Dokuments D7 ohne weiteres zum Gegenstand der Ansprüche 1 gemäß den Anträgen der Beschwerdegegnerin. Zu bemerken sei ferner, daß das kennzeichnende Merkmal dieser Ansprüche 1 einen rein funktionalen Charakter habe und bereits aus Figur 59 des

Dokuments D7 genau bekannt sei. Für die Übertragung dieser Funktion auf die Einrichtung nach Figur 83 dieses Dokuments seien zwar besondere Maßnahmen struktureller Natur notwendig, die jedoch in den Ansprüchen 1 gemäß den Anträgen der Beschwerdegegnerin gar nicht erwähnt seien.

- V. Darüber hinaus hat die weitere Verfahrensbeteiligte vorgetragen, daß bei dem Gegenstand der Ansprüche 1 gemäß den Anträgen der Beschwerdegegnerin, der ein Drehkippenfenster betreffe, für den Benutzer das Risiko einer Fehlbedienung bestehe, wenn er von der Spaltöffnungsstellung in die Drehstellung gehen wolle, weil die Achsen des Fensters dann nicht mehr entriegelt seien, und daß ferner aus der Beschreibung des Streitpatents hervorgehe, daß in Wirklichkeit zwei Rückhalteeinrichtungen mit unterschiedlichen Funktionen notwendig seien, während die Ansprüche nur eine erwähnten, und daß schließlich das neu eingeführte Merkmal mit der Lösung der dem Streitpatent zugrunde liegenden Aufgabe nichts zu tun habe. Andererseits sei diese Aufgabe bereits durch den Stand der Technik gemäß Dokument D7 gelöst worden.
- VI. Die Beschwerdegegnerin widersprach diesen Ausführungen im wesentlichen mit folgenden Argumenten:

Die Fehlbedienung, die dem Fachmann durchaus bekannt sei, bilde keinen Gegenstand der Erfindung. Andererseits seien Sicherheitsmittel, die dazu bestimmt seien, eine solche Fehlbedienung zu verhindern, ebenfalls bekannt. Außerdem genüge es in einem Erzeugnisanspruch Aufbauprinzipien anzugeben. Mit dem Gegenstand der Ansprüche 1 gemäß ihren Anträgen ließen sich zusätzliche Positionierungsmöglichkeiten des Flügels verwirklichen. Die von der Beschwerdeführerin erwähnte Kombination der Ausführungsformen nach Figuren 83 und 59 des Dokumentes D7 sei durch eine Bewegungskinematik gekennzeichnet, die derjenigen des Gegenstandes der Ansprüche 1 gemäß ihren Anträgen nicht

entspreche. Außerdem gebe Dokument D7 keine Anregung, die in Figur 83 dargestellte Bewegungskinematik zu ändern, so daß eine solche Kombination für den Fachmann nicht auf der Hand gelegen habe.

VII. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents Nr. 144 938.

Die Beschwerdegegnerin beantragte, die Aufrechterhaltung des Patents mit folgenden Unterlagen:

- a) Hauptantrag: Beschreibung und Ansprüche 1 - 15, eingereicht am 27. August 1993; Zeichnung wie erteilt.
- b) Hilfsantrag 1: Beschreibung und Ansprüche 1 - 15, eingereicht am 27. August 1993; Zeichnung wie erteilt.
- c) Hilfsantrag 2: Beschreibung und Ansprüche 1 - 14, eingereicht am 27. August 1993; Zeichnung wie erteilt.

Entscheidungsgründe

- 1. Die Beschwerde ist zulässig.
- 2. *Hauptantrag*

Die im Oberbegriff ("in Längsrichtung des das Stellglied tragenden Flügelschenkels", "auf einer Seite des Gegenstellglieds", "bei einer Bewegung der Treibstangenmittel (74;274) aus der Kippbereitschaftstellung in die") und im kennzeichnenden Teil ("bei einer Weiterbewegung der Treibstangenmittel (74;274) aus der Spaltöffnungstellung

in die") des Anspruchs 1 des Hauptantrages eingeführten Einschränkungen ergeben sich sowohl aus den ursprünglichen Figuren der Zeichnung, insbesondere Figuren 4 bis 7, sowie aus den zugehörigen Abschnitten der ursprünglichen Beschreibung. Die Beschreibung wurde insofern geändert, als sie an das geltende Schutzbegehren angepaßt worden ist und nunmehr eine bessere Würdigung des Standes der Technik enthält. Die Erfordernisse des Artikels 123 (2) und (3) EPÜ sind somit erfüllt.

3. *Klarheit des Anspruchs*

Nach ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammer erfüllt die Definition eines technischen Merkmals durch seine Funktion die Erfordernisse des Artikels 84 EPÜ, wenn die für diese Funktion in Betracht kommenden technischen Realisierungsmittel dem Fachmann aufgrund seines Fachwissens oder der Patentbeschreibung ohne weiteres zur Verfügung stehen. Dabei genügt es normalerweise, wenn in der Patentbeschreibung ein einziges Beispiel offenbart ist. Da diese Bedingung im vorliegenden Fall erfüllt ist, genügt der Anspruch 1 den Erfordernissen des Artikels 84 EPÜ.

Die vorliegende Erfindung befaßt sich mit der Lösung einer bestimmten im Zusammenhang mit Fenstern auftretenden Aufgabe, die darin besteht, den Bereich der Spaltöffnungen eines Flügels zu erweitern. Es ist deshalb hinreichend, im Patentanspruch lediglich diejenigen Merkmale deutlich anzugeben, die für die Lösung dieser Aufgabe wesentlich sind. Daß die erfindungsgemäße Lösung an sich unter bestimmten Umständen zu einer Fehlbedienung des Fensters führen kann, ist somit als Argument gegen die Aufrechterhaltung des Streitpatents unbeachtlich.

Im Anspruch 1 ist von einer Rückhalteeinrichtung die Rede. Eine Einrichtung kann aus einem oder mehreren

Teilen bestehen, so daß der Begriff "Rückhalte-einrichtung" nicht ausschließt, daß verschiedene Rückhalteteile dieser Einrichtung die beanspruchte Funktion erfüllen. Es besteht somit kein Widerspruch zwischen dem Anspruch 1 und der Beschreibung.

4. Die Neuheit des Gegenstandes des Anspruches 1 wurde nicht bestritten. Es ist ferner auch unbestritten, daß das umfangreiche, aus 102 Seiten und 82 Figuren bestehende Dokument D7 den dem Gegenstand des Streitpatents am nächsten kommenden Stand der Technik darstellt. Genauer gesagt gelangt man durch die in dieser Entgegenhaltung vorgeschlagene Kombination von zwei in den Figuren 82 - 83 und 25 - 28 dargestellten Ausführungsbeispielen zu einem Drehkippfenster oder einer Drehkipptür gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1.
5. Der aus dieser Kombination sich ergebende Drehkipfbeschlag ist ein Stellglied, das an der Stulpschiene für den gegenseitigen Eingriff mit einem am Blendrahmen angebrachten Gegenstellglied angebracht, in Längsrichtung des Flügelschenkels verschiebbar gelagert und in die Eingriffstellung federvorgespannt ist. Ein Vorsprung des Stellglieds ist in einem Langloch der Treibstange derart aufgenommen, daß eine Totgangverbindung zwischen Treibstange und Stellglied besteht. Diese Totgangverbindung bewirkt, daß das Stellglied in der Kippbereitschaftsstellung des Handgriffs bzw. der Treibstange von einer Kante des Langlochs der Treibstange in der Außer-eingriffsstellung auf einer Seite des Gegenstellglieds gehalten wird. Beim Übergang in die folgende Funktionsstellung "Spaltöffnungsfixierung" wird das Stellglied von der Treibstange zur Bewegung in die Eingriffsstellung des Stellglieds unter der Wirkung der Feder freigegeben. Da das Stellglied mehrere Zahnkerben aufweist, welche zum Zusammenwirken mit einem Stellstift des Gegenstellglieds bestimmt sind, können damit verschiedene Spaltöffnungs-

weiten des Flügels erreicht werden. Wenn jedoch die Treibstange in Richtung ihrer nachfolgenden Funktionsstellung, nämlich der Drehbereitschaftsstellung, weiter bewegt wird, bleibt das Stellglied im Eingriff mit dem Gegenstellglied, so daß der Flügel nicht bewegt werden kann. Aus diesem Grunde sind Stellglied und Gegenstellglied derart senkrecht zur Flügelebene sowie relativ zueinander versetzt angeordnet, daß bei vollständig geschlossenem Flügel das Stellglied und das Gegenstellglied nicht ineinandergreifen und das Stellglied am Gegenstellglied vorbeigehen kann. Diese Bewegung kann selbstverständlich nur erfolgen, wenn vorher durch Rückbewegung der Treibstange das Stellglied freigegeben und der Flügelrahmen geschlossen wird, so daß dann die Treibstange in die Drehbereitschaftsstellung übergeführt werden kann.

Aufgrund der versetzten Anordnung von Stellglied und Gegenstellglied sind jedoch bei diesem bekannten Beschlag sehr kleine Spaltöffnungsweiten ausgeschlossen, weil das Stellglied am Beginn der Öffnung des Flügels nicht gegen das Gegenstellglied stoßen kann.

6. Die der vorliegenden Erfindung zugrunde liegende Aufgabe besteht darin, ein Drehkippfenster oder eine Drehkipptür der eingangs genannten Art mit weitergehenden ~~Positionierungsmöglichkeiten von Stellglied und Gegenstellglied~~ bereitzustellen, welches bzw. welche bei einfachem Aufbau für einen großen Kippwinkelbereich mit unbeschränkt kleinem Mindestkippwinkel geeignet ist.

Diese Aufgabe wird durch das Kennzeichenmerkmal des Anspruchs 1 gelöst, weil die durch dieses Merkmal vorgeschlagene Maßnahme bewirkt, daß das Stellglied und

das Gegenstellglied auch bei geschlossenem Flügel einander eingriffsbereit gegenüberliegen, so daß sich der mögliche Kippwinkelbereich bis 0° Kippwinkel erstrecken kann.

7. Es ist zunächst zweifelhaft, ob der Fachmann sich unter den zahlreichen Beispielen des Dokuments D7 ein bestimmtes aussuchen und es mit der bereits vorgeschlagenen, jedoch nicht ausdrücklich bezeichneten Ausführungsform, bestehend aus einer Kombination der Ausführungsformen nach Figuren 83 und 27, zusätzlich kombinieren würde, wenn kein entsprechende Anregung in diesem Dokument enthalten ist, obschon dort die Verwendung dieses Beispiels mit verschiedenen anderen Ausführungsformen in Betracht gezogen wird. Außerdem wird durch die Ausführungsform nach Figur 59 lediglich eine definierte Spaltöffnungsstellung erzielt, und keine unterschiedlichen Spaltöffnungsweiten festgelegt, so daß dieses Beispiel die dem Streitpatent zugrunde liegende Aufgabe in keiner Weise löst.

8. Doch selbst dann, wenn man, wie von der Beschwerdeführerin angeregt, die Lehre der Ausführungsformen nach Figuren 59 und 83 miteinander kombinieren oder selbst eine Kombination der Ausführungsform nach Figur 59 mit einer Kombination der Ausführungsformen nach Figuren 83 und 27 durchführen würde, ergäbe dies nicht unmittelbar die Lösung nach Anspruch 1, da das Bewegungsvermögen des Stellglieds in diesen Ausführungsformen unterschiedlich ist. In der Ausführungsform nach Figur 59 bewegt sich das Stellglied nämlich senkrecht zur Treibstange und muß unbedingt durch die Kante einer Durchführung der Stulpschiene ständig gehalten werden, während in der Ausführungsform nach Figuren 83 und 27, also nach dem Oberbegriff des Anspruches 1 des Streitpatents, das Stellglied "in Längsrichtung des das Stellglied tragenden Flügelschenkels" (und somit der Treibstange) "beweglich

ausgebildet ist", was zur Folge hat, daß das Stellglied sich in einem Langloch der Stulpschiene bewegen kann. Mit einer Bewegung in zwei senkrechten Richtungen würde das Stellglied nicht richtig arbeiten können. Die Beschwerdeführerin hat selbst zugegeben, daß für die Realisierung einer solchen Kombination zusätzliche strukturelle Maßnahmen notwendig wären. Diese Kombination liegt deshalb nicht auf der Hand. Daß die strukturellen Maßnahmen der Lösung des Streitpatents nicht in dessen Anspruch 1 erscheinen, ist im Hinblick auf die erforderliche erfinderische Tätigkeit unerheblich. Ein solcher Einwand betrifft lediglich das Erfordernis der Klarheit nach Artikel 84 EPÜ und wurde weiter oben bereits erörtert. Bei der Bewertung der erfinderischen Tätigkeit ist die von der Beschwerdeführerin vorgenommene isolierte Betrachtung des Kennzeichenmerkmals des Anspruchs 1 aufgrund seiner funktionelle Fassung nicht angebracht, wenn das Merkmal zur Lösung der Aufgabe mit anderen Merkmalen des Anspruchs wirkungsmäßig in Verbindung steht.

9. Der anderen Entgeghaltung D5, die die Beschwerdeführerin während der mündlichen Verhandlung lediglich wegen der verzahnten Ausgestaltung des Gegenstellglieds kurz erwähnt hat, ist auch nichts zu entnehmen, was als Anregung aufgefaßt werden könnte, die zwangsläufig zum Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents hinführen würde. Sie betrifft eine einfache Ausstellvorrichtung für Schwingflügel, die aus einem am Blendrahmen befestigten Gegenstellglied und aus einem in die Verzahnung dieses Gegenstellglieds eingreifenden Stellglieds bzw. Vorsprungs der Treibstange besteht. Dieser Vorsprung ist fest an der Treibstange angebracht und hat deshalb keine eigenständige Bewegungsfähigkeit.
10. Der Anspruch 1 des Hauptantrags beruht somit auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 15 betreffen besondere Ausführungsformen des Gegenstands des Anspruchs 1 und erfüllen somit ebenfalls die Voraussetzungen der Artikel 52 und 56 EPÜ.

Da somit dem Hauptantrag der Beschwerdegegnerin stattzugeben ist, sind die Hilfsanträge gegenstandlos.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit dem Auftrag, das Patent gemäß Hauptantrag (Abschnitt VII oben) aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson